

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen und den Verkauf von Produkten aus dem Warenangebot vom Einzelunternehmen Starkloff Medien (Inhaberin Jana Starkloff), im nachfolgenden Dienstanbieter genannt.

1. Geltungsbereich und Änderungen

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die vom Dienstanbieter angebotenen Telekommunikationsdienste sowie für die Bereitstellung von Übertragungswegen durch den Dienstanbieter. Die Angebote, Lieferungen und Leistungen vom Dienstanbieter erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn sie vom Dienstanbieter schriftlich bestätigt werden. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vom Dienstanbieter werden nicht anerkannt, es sei denn, der Dienstanbieter hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Dienstanbieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen für den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

1.2 Soweit diese AGB keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

1.3 Der Dienstanbieter ist berechtigt, die AGB und die Leistungsbeschreibungen zu ändern, soweit dies durch unvorhersehbare Änderungen, auf die der Dienstanbieter keinen Einfluss hat, zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses, wie es bei Vertragsschluss bestand, erforderlich ist. Unvorhergesehene Änderungen, die eine Vertragsanpassung zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses erforderlich machen, können sich insbesondere aus technischen Neuerungen für die angebotenen Leistungen oder einer Änderung des Leistungsangebotes eines Dritten, dessen Leistungen der Dienstanbieter als notwendige Vorleistungen bezieht, ergeben. Ferner können die AGB und die Leistungsbeschreibungen geändert werden, soweit dies zur Ausfüllung einer nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücke, die nur durch eine Änderung zu beseitigende Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung verursacht, erforderlich ist. Hierzu kann es insbesondere durch eine Gesetzesänderung, eine neue oder geänderte Verfügung der Bundesnetzagentur oder einer Änderung der Rechtsprechung kommen, von der eine oder mehrere Regelungen der AGB oder der Leistungsbeschreibungen betroffen sind.

1.4 Bei Erhöhungen der Umsatzsteuer und Erhöhungen der Kosten für Zusammenschaltung oder für die Teilnehmeranschlussleitung, die für den Dienstanbieter zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen, kann der Dienstanbieter die Preise für die hiervon betroffenen Leistungen der Gesamtkostenhöhung entsprechend anpassen. Dies gilt nicht für die Preise der durch den Dienstanbieter dem Kunden verkauften Waren.

1.5 Beabsichtigte Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Auf diese Folge weist der Dienstanbieter den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hin. Vorstehendes gilt nicht für Preiserhöhungen, die ausschließlich auf eine Erhöhung der Umsatzsteuer zurückzuführen sind. Diese werden dem Kunden vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt.

1.6 Die Preise für Nebenleistungen kann der Dienstanbieter ändern. Solche Preisänderungen werden dem Kunden vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt.

2. Vertragsschluss, Leistungsumfang

2.1 Der Kunde kann Aufträge schriftlich, fernmündlich oder durch Online-Auftrag (zum Beispiel e-Mail) erteilen. Ein Vertrag kommt zustande durch die Annahme des Auftrages durch den Dienstanbieter, spätestens jedoch mit Freischaltung des Anschlusses. Es erfolgt die Annahme des Angebotes durch den Kunden spätestens durch die erstmalige Inanspruchnahme von Leistungen vom Dienstanbieter durch den Kunden.

2.2 Der Inhalt des Vertrages zwischen dem Dienstanbieter und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrages und den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen, gelten die Unterlagen in der vorstehenden Reihenfolge. Die beim Kunden für den Anschluss an das Dienstanbieter Teilnehmernetz installierten und die zur Selbstinstallation an den Kunden übersandten technischen Einrichtungen vom Dienstanbieter (z. B. Access-Client, Router etc.) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum des Dienstanbieters. Im Falle des Verkaufs von technischen Einrichtungen an den Kunden, gelten die ergänzenden Bedingungen für den Verkauf von Produkten aus dem Dienstanbieter Warenangebot (siehe Ziffer 14.)

2.3 Der Kunde hat über das Dienstanbieter Teilnehmernetz die Möglichkeit des Zugangs zum Internet durch Bereitstellung eines Netzwerkübergangs (Gateway). Es ist Sache des Kunden, die Installation ab dem Übergabepunkt durchzuführen und die erforderlichen Einrichtungen und Geräte hierfür zu betreiben. Der Dienstanbieter hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Verbindungen ab dem Dienstanbieter Netzwerkübergang zum Internet. Dies gehört nicht zum Leistungsumfang vom Dienstanbieter. Daher endet der Verantwortungsbereich vom Dienstanbieter am Übergang des Teilnehmernetzes zum Internet inklusive Netzabschluss (der Übergabepunkt stellt dabei den Referenzpunkt zwischen Kundeneinrichtung und dem Netzanschluss von Dienstanbieter dar).

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Dienstanbieter stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Netzzugang zu ihrem Telekommunikationsnetz (nachfolgend „Dienstanbieter Teilnehmernetz“ genannt) zur Verfügung. Mittels Telekommunikationsendeinrichtungen erfolgt der Anschluss des Kunden an das Dienstanbieter Teilnehmernetz.

2.4 Die in den Produkten enthaltenen bzw. zubuchbaren Flatrates sind anschlussgebunden und können daher nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden. Bei Nutzung der in den Internetprodukten enthaltenen oder zubuchbaren Flatrate behält sich der Dienstanbieter das Recht vor, die Verbindung frühestens 12 Stunden und spätestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen. Der sofortige Neuaufbau der Verbindung ist möglich.

2.5 Soweit der Dienstanbieter bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese ohne Vorankündigung jederzeit eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht. Vorstehendes gilt nicht für den unentgeltlichen Standard- Einzelverbindungsanruf oder sonstige nach dem TKG zu erbringende Leistungen.

2.6 Netzverfügbarkeit
Vertragsgegenständlich ist eine Netzverfügbarkeit von 98,0 % bei Verträgen mit dynamischen Bandbreiten, sowie 99,0 % bei Verträgen mit festen Bandbreiten.

2.7 Der Dienstanbieter ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität, der vom Dienstanbieter bereitgestellten Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam- oder Computerviren-/Würmer oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Diese Einschränkungen sowie Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn der Dienstanbieter hat diese Einschränkungen zu vertreten.

2.8 Software-Updates
Sofern der Dienstanbieter Software-Updates anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistungen haben können, weist er den Kunden hierauf hin. Der Dienstanbieter wird hierbei darauf hinweisen, dass der Download bzw. die Installation der Software-Updates zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

2.9 Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes
Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes vom Dienstanbieter wird der Vertrag vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am Umzugsort, die ausreichend vorhandene Anschlusskapazität an das Dienstanbieter Teilnehmernetz, vollständig vorhandene Telekommunikationsleitungen mit ausreichender Leitungsqualität usw. grundsätzlich fortgeführt. Der Dienstanbieter wird die technische Realisierbarkeit nach der Umzugsmeldung prüfen und bei deren Vorliegen einem erneuten Auftrag zustimmen. Ziffer 2.1 dieser AGB gilt entsprechend. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Leistung am Umzugsort besteht für den Dienstanbieter erst nach positiver Prüfung und Zustimmung durch den Dienstanbieter. Der Dienstanbieter berechnet in diesem Fall eine weitere Bereitstellung lt. Vertrag.

2.10 Die Leistungsverpflichtung vom Dienstanbieter gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen, soweit der Dienstanbieter mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden vom Dienstanbieter beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware- oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen. Der Dienstanbieter wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.

2.11 Wenn der Dienstanbieter an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die den Dienstanbieter oder dessen Zulieferer betreffen, gehindert wird und die der Dienstanbieter auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, so verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

3. Weitergabe an Dritte

3.1 Der Kunde darf die vom Dienstanbieter zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen und sonstigen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Dienstanbieter an Dritte entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.

3.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Dienstanbieter auf Dritte übertragen.

3.3 Dritte im Sinne dieser Regelungen sind auch verbundene Unternehmen des Kunden gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG).

4. Verantwortlichkeit für Inhalte

4.1 Soweit der Dienstanbieter dem Kunden den Zugang zum Dienstanbieter Teilnehmernetz und damit verbundenen Netzen

anderer Netzanbieter bereitstellt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch den Dienstanbieter, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z.B. Viren) enthalten.

4.2 Soweit der Dienstanbieter dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde ist verpflichtet, den Dienstanbieter von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, seinen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere den Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG), nachzukommen.

4.4 Soweit der Dienstanbieter dem Kunden unentgeltlich seine Internet-Portale zur Verfügung stellt, haftet der Dienstanbieter nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über diese Portale übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen der Dienstanbieter über die Portale den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem anderen Anbieter und dem Kunden. Der Dienstanbieter übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.

5. Missbrauch

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Dienst sowie den Dienst selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere – das Dienstanbieter Teilnehmernetz oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;

– keine Kettenbriefe, unzulässige Werbesendungen oder sonstige belästigende Nachrichten („spam“) oder Viren zu übertragen;

– unter Beachtung der Rechte Dritter, insb. Schutzrechte wie Urheber- und Markenrechte zu nutzen;

– nicht gegen strafrechtliche Vorschriften zu verstoßen, vor allem §§ 184 ff. StGB (Verbreitung pornografischer Schriften), §§ 86 f. StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 126 StGB (Androhung von Straftaten), § 129a Abs. 5 StGB (Unterstützung von und/oder Werbung für eine terroristische Vereinigung), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 130a (Anleitung zu Straftaten) und § 131 StGB (Gewaltdarstellung) sowie nicht gegen Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen;

– keine Inhalte zu übermitteln oder darauf hinzuweisen, die ehrverletzende Äußerungen oder sonstige rechts- und sittenwidrige Inhalte enthalten oder das Ansehen vom Dienstanbieter schädigen können. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, bei der Nutzung der ihm zugeteilten Rufnummern die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere gemäß § 450 TKG keine Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zu übersenden oder sonst zu übermitteln.

5.2 Der Kunde hat die ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf das Netz vom Dienstanbieter unter Verwendung der Endeinrichtungen des Kunden zu verhindern. Hierzu wird der Kunde insbesondere nur Endeinrichtungen verwenden, die insoweit dem Stand der Technik und den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Der Kunde wird die vor oder nach dem Erwerb der Endeinrichtung erteilten Sicherheitshinweise des Herstellers beachten. Für den Teilnehmernetzzugang hat der Kunde ein sicheres Passwort/Kennwort zu wählen, sofern dies nicht durch Dienstanbieter bereitgestellt bzw. vorgegeben wird. Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie sollten zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern.

In Digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von Dienstanbieter, über den Zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes, das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien als auch in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln.

5.3 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 5.1 ist der Dienstanbieter berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Der Dienstanbieter ist insbesondere berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

5.4 Der Kunde haftet dem Dienstanbieter für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus den Ziffern 5.1 und 5.2 ergebenden Pflichten entstehen und stellt den Dienstanbieter von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

5.5 Geschäftskunden ist es nicht gestattet, ausschließlich für Privatkunden bestimmte Vertragsarten abzuschließen. Ebenso ist es Privatkunden nicht gestattet, ausschließlich für Geschäftskunden bestimmte Vertragsarten abzuschließen.

Sofern der Dienstanbieter feststellt, dass ein Vertragspartner hiergegen verstößt, ist der Dienstanbieter berechtigt, den Vertrag rückwirkend von Beginn an entsprechend auf die den Vertragspartner zutreffende Vertragsart, d.h. als

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen und den Verkauf von Produkten aus dem Warenangebot vom Einzelunternehmen Starkloff Medien (Inhaberin Jana Starkloff), im nachfolgenden Dienstleister genannt.

Geschäftskunde oder als Privatkunde, umzustellen. Der Vertragspartner wird hierüber unterrichtet. Widerspricht der Vertragspartner binnen einer Frist von 2 Wochen, nachdem ihm die Umstellung bekanntgegeben wurde, hat der Dienstleister das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages.

6. Termine und Fristen

6.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn der Dienstleister diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch den Dienstleister getroffen hat.

6.2 Für den Beginn und die Berechnung der Fristen, die in Bezug zur Laufzeit und zum Ende des Vertrages stehen – dies gilt z. B. für Mindestvertragslaufzeiten – gilt im Zweifel das auf dem Lieferschein genannte Datum der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch den Dienstleister.

6.3 Die voraussichtliche Dauer vom Vertragsschluss bis zur Bereitstellung des Anschlusses beträgt in der Regel zwei bis acht Werktage. Der Samstag gilt hierbei nicht als Werktag.

6.4 Bei einem vom Dienstleister nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereiches vom Dienstleister liegenden Leistungshindernisse verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

6.5 Verzögern sich die Leistungen vom Dienstleister, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn der Dienstleister die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

7. Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Vertragsprodukt bei Vertragsschluss gültigen Preisen. Die für die Produkte geltenden Preise können auf der Webseite vom Dienstleister eingesehen, beim Dienstleister angefordert oder in den Geschäftsstellen vom Dienstleister eingesehen werden.

7.2 Die Rechnung wird dem Kunden kostenlos in digitaler Form bzw. per E-Mail zur Verfügung gestellt. Rechnungen in Papierform sind grundsätzlich kostenpflichtig.

7.3 Der Dienstleister stellt Teilnehmernetzanschlüsse mit dynamischer und fester Bandbreite zur Verfügung. Weist der Kunde gegenüber dem Dienstleister bei Verträgen mit fester Bandbreite nach, dass an seinem Anschluss trotz der vereinbarten und zur Verfügung gestellten Bandbreite lediglich eine dauerhafte Bandbreite der nächst niedrigeren Stufe besteht, wird der Dienstleister auf Grundlage des nächst niedrigeren Tarifes abrechnen.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Bei Verbindungen zu Dienstangeboten, insbesondere Mehrwertdiensten Dritter, enthält der Preis sowohl das Entgelt für Leistungen des Dritten, als auch das Entgelt für die Dienstleister Verbindung. Der Dienstleister ist berechtigt, Entgelte für Verbindungen zu Dienstangeboten Dritter, zu denen der Dienstleister die Verbindung herstellt, geltend zu machen.

7.5 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind.

7.6 Hat der Kunde Einwendungen gegen eine erteilte Abrechnung, sind diese sofort nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

7.7 Die Rechnungsbeträge sind nach individuell vereinbartem Zahlungsziel nach Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, sofern keine Lastschrift- oder anders lautende Vereinbarung zwischen Kunde und Dienstleister besteht.

7.8 Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden die Rechnungsbeträge zum individuell mit dem Kunden vereinbarten Einzugsdatum eingezogen.

7.9 Wird für den Dienstleister nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa, weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist der Dienstleister berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann der Dienstleister den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt dem Dienstleister ausdrücklich vorbehalten. Dazu zählen unter anderem Schadensersatzansprüche und Ansprüche wegen entgangenem Gewinn.

8. Zahlungsverzug

8.1 Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit (vgl. Ziffer 7.7) bzw. ist der Rechnungsbetrag nicht einziehbar, gerät der Kunde in Verzug.

8.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Dienstleister berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vorbehalten.

8.3 Der Dienstleister ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist. Nimmt der Dienstleister die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

8.4 In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist der Dienstleister zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des

Kunden, kann der Dienstleister entsprechende Sicherheiten fordern. Im übrigen kommt eine Sperrung nach Ziffer 9 in Betracht.

9. Sperrung

9.1 Der Dienstleister ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung oder Sicherheit verbraucht ist. Eine Sperrung ohne Ankündigung ist ebenfalls möglich, wenn das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde und wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung vom Dienstleister in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen der Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird bzw. Entgelte für erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird.

9.2 Hierbei wird der Dienstleister zunächst die Sperrung auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränken. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf der Dienstleister den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

9.3 Auch im Fall einer Sperrung bleibt der Kunde verpflichtet, die dem Dienstleister geschuldete Vergütung zu zahlen.

9.4 Der Dienstleister ist im Weiteren berechtigt, im Fall einer Sperrung dem Kunden Aufwendungsersatz in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes beträgt 40,00 EUR (inkl. MwSt.). Der Kunde hat hierbei das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder ein nur geringer Aufwand beim Dienstleister eingetreten ist.

9.5 Gerät der Dienstleister mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Dienstleister eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens 10 Werktagen nicht einhält.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

10.1 Gegen Forderungen vom Dienstleister kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Dem Kunden, der Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

11. Haftung

11.1 Der Dienstleister haftet bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden nur bis zu einem Betrag von 12.500 € je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder durch ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 1 Mio. € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

11.2 Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Dienstleister unbegrenzt. Für Sach- und für Vermögensschäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 11.1 liegen, haftet der Dienstleister unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen haftet der Dienstleister nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von maximal 12.500 €. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung von Terminen durch Dritte verursacht wurden.

11.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt, wie die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel oder im Rahmen einer übernommenen Garantie.

12. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

12.1 Die Mindestvertragslaufzeit für die Produkte und Produktmodule beträgt, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird (z.B. durch produktspezifische Geschäftsbedingungen), 24 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes.

12.2 Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag mit der individuell vereinbarten Frist, frühestens zum Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist, um eine stillschweigende Vertragsverlängerung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu vermeiden, beträgt drei Monate. Danach jederzeit mit Frist von max. einem Monat kündbar.

12.3 Bei Zubuchung weiterer Produkt-Module zu einem bestehenden Vertrag beginnt, sofern keine abweichenden

schriftlichen Vereinbarungen (z.B. in produktspezifischen Geschäftsbedingungen) getroffen werden, zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes eine neue vertragspezifische Mindestlaufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit gilt für den Gesamtvertrag (Teilnehmeranzuschluss einschließlich sämtlicher gebuchter Produkt-Module).

12.4 Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung in beiderseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann der Dienstleister vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß des dem Produkt zuzuordnenden und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preises verlangen. Verhindert der Kunde trotz Antrags- oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrages, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen Telekommunikationsanschlusses durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann der Dienstleister den Auftrag/Vertrag des Kunden fristlos kündigen. In diesem Fall kann der Dienstleister vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß des dem Produkt zuzuordnenden und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preises verlangen. Der Kunde hat hierbei das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand beim Dienstleister eingetreten ist.

12.5 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.6 Im Übrigen bleibt das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Für den Dienstleister liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- der Kunde seine Zahlung einstellt oder zahlungsunfähig ist,
 - die Kreditauskunft negativ ausfällt,
 - der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist,
 - der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt,
 - sonst wichtige Gründe bestehen.
- 12.7 Kündigt der Dienstleister das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Dienstleister Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis erlaubt, dass dem Dienstleister ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser geringer als die Pauschale ist.

13. Ergänzende Bedingungen für den Verkauf von Produkten aus dem Dienstleister Warenangebot

13.1 Eigentumsvorbehalt
Die vom Dienstleister verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum vom Dienstleister.

13.2 Gewährleistung beim Verkauf von Waren
Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden ein Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13.3 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziffern 11.2, 11.3 bestimmten Umfang beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Arnstadt, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

Der Dienstleister kann seine Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Dienstleister und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Schlichtung

Der Kunde kann im Streit mit dem Dienstleister darüber, ob der Dienstleister eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

ENDE